Ausdehnung des Eigentumsvorbehalts bei Abschluss von Abzahlungskaufverträgen auf künftig zu kaufende Sachen.

Auszug

aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Citron
Berlin.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der Hauptfall der Ausdehnung des Eigentumsvorbehalts bei Abschluß von Abzahlungskaufverträgen auf künftig zu kaufende Sachen ist der, daß das Eigentum an verschiedenen, im Laufe einer Geschäftsverbindung an denselben Käufer zum Verkaufe gelangenden Sachen dem Verkäufer durch eine Abrede, den sogenannten „Generaleigentumsvorbehalt" bis zur völligen Bezahlung das Gesamtkaufpreises vorbehalten bleibt.

Von dieser Abrede, die im Abzahlungshandel recht gebräuchlich gewesen zu sein scheint, sind folgende zu unterscheiden:

1.) Die vertragsmäßige Ausdehnung des Eigentumsvorbehalts auf alle im Laufe einer Geschäftsverbindung zum Verkaufe gelangenden Sachen und zwar ohne Festsetzung eines Termins, an dem der Vorbehalt erlöschen soll.

Diese Abrede ist wohl kaum je praktisch geworden, jedoch zu Zeiten mit dem Generaleigentumsvorbehalt verwechselt worden.

2.) Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts in Form einer allgemeinen Geschäftsbedingung derart, das er für jedes der einzelnen künftigen Geschäfte im Laufe des Geschäftsverkehrs ohne jedesmalige Verabredung wirksam ist.

Man hat, unseres Erachtens irriger Weise, behauptet, daß diese zweifellos giltig zu vereinbarende Abrede bei Vereinbarung des Generaleigentumsvorbehalts regelmäßig als eigentlich von den Parteien gewollt angesehen werden müsse.

3.) Vorbehalt des Eigentums beim Verkaufe eines Warenlagers; hierbei erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Waren, die als Ersatz für verkaufte Waren in sachgemäßer Verwendung des Warenlagers vom Abzahlungskäufer nachgekauft werden.

Diese Art der Ausdehnung des Eigentumsvorbehalts fällt deshalb nicht unter unser Thema, weil sie regelmäßig nicht vertragsgemäß, sondern ipso jure erfolgt.

Der Generaleigentumsvorbehalt wird verschiedentlich in der Literatur erwähnt, besonders in Schriften von Cohen, Samter, Hörle, Lichtenthal sowie von Dove auf dem deutschen Juristentag 1892. Der Generaleigentumsvorbehalt zeigt die Vorteile und die Nachteile des Eigentumsvorbehalts in verstärktem Maße. Hieraus erklärt es sich, daß die Einwände gegen die Giltigkeit, die von den Gegnern des Eigentumsvorbehalts früher gegen diesen gemacht wurden, und die nach dem Abzahlungsgesetz und nach dem BGB. nicht mehr haltbar sind, bei dem im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Generaleigentumsvorbehalt wieder auftauchen. Neben anderen mehr sich gegen die wirtschaftlich unerwünschten Folgen richtenden nnd deshalb mehr de lege lata zu berücksichtigenden Einwänden sind beachtlich folgende:

1.) Der Generaleigentumsvorbehalt sei ein Eigentumsvorbehalt an einer lediglich durch Parteiwillen zusammengefaßten Mehrheit von Sachen. Ein solcher sei begrifflich nicht möglich.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Wir leugnen diese begriffliche Unmöglichkeit, die nur damit begründet werden könnte, daß man den Eigentumsvorbehalt analog dem Pfandrecht beurteilte. Die Aehnlichkeit zwischen Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht ist jedoch u. E. keineswegs groß genug, um dies zu rechtfertigen.

2.) Dem Wesen des Eigentumsvorbehalts sei es eigentümlich, daß er nur zur Sicherung des Kaufpreises derjenigen Sache dienen könne, die unter Vorbehalt des Eigentums verkauft sei. Im Falle des Generaleigentumsvorbehalts sichere der Eigentumsvorbehalt auch andere Forderungen. Auch der Wortlaut des § 455 BGB. und des Abzahlungsgesetzes spreche für diese Annahme: Der § 455 regle den Fall des regelrechten Eigentumsvorbehalts und schließe den Generaleigentumsvorbehalt aus.

Wir teilen diese Ansicht nicht, nehmen vielmehr an, daß das Gesetz nur einen Fall geregelt hat, daß es aber andere Fälle nicht ausgeschlossen, sondern nur analog behandelt wissen wollte. Dem Wesen des Eigentumsvorbehalts widerspricht der Generaleigentumsvorbehalt u. E. nicht, dagegen vielleicht seiner Anwendung in den letzten Jahrhunderten sowie dem Sinne des W o r t e s Eigentumsvorbehalt.

3.) Der Generaleigentumsvorbehalt falle unter § 134 oder § 138 BGB.

Auch dies können wir nicht zugeben. Der Generaleigentumsvorbehalt ist weder ausdrücklich verboten, noch auch ist aus dem Gesetz zu entnehmen, daß derartige Abreden verboten sein sollen. Begründungen, die sich auf eine Analogie mit dem Pfandrecht stützen, müssen aus den oben erwähnten Gründen zurückgewiesen werden.

Die Abrede des Generaleigentumsvorbehalts verstößt nicht gegen die guten Sitten. Sie stellt eine von den Parteien bewußt vereinbarte Bedingung dar, unter der der Uebergang des Eigentums erfolgen soll. Der Zweck des Generaleigentumsvorbehalts ist regelmäßig der, die Sicherheit des Abzahlungshändlers bei wiederholten Käufen desselben Kunden zu erhöhen; dieser Zweck wird regelmäßig nicht unsittlich sein. Weder kann zugegeben werden, daß der Generaleigentumsvorbehalt mit einer Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Käufers in unerlaubt hohem Grade gleichbedeutend sei, noch auch, daß die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 vorliegen.

Der Generaleigentumsvorbehalt kann also u. E. de lege lata giltig vereinbart werden.